

C. ENTEIGNUNGSRECHT

EXPROPRIATION

32. Auszug aus dem Urteil vom 7. Juli 1949 i. S. Schweiz. Eidgenossenschaft gegen Erben Michel.

Art. 13 EntG. Voraussetzungen der Ausdehnung bei Teilenteignung.

Art. 13 LEx. Conditions de l'extension.

Art. 13 LFEspr. Condizioni dell'ampliamento dell'espropriazione.

Den Erben Michel ist ein Teil eines Grundstückes enteignet worden. Der grössere ihnen verbleibende Rest der Parzelle besteht aus Wiesland und einem nördlich des ganzen Grundstückes sich hinziehenden Wald. Die Bewirtschaftung des hinter der enteigneten Parzelle liegenden Teils dieses Waldgrundstückes wird infolge der Enteignung erschwert. Die Enteignerin bestreitet die Höhe der behaupteten Entwertung und verlangt eventuell die Ausdehnung der Enteignung auf diesen Teil des Waldes.

Das Bundesgericht weist das Eventualbegehren ab.

Aus den Erwägungen:

5. — Nach Art. 13 EntG kann der Enteigner die Enteignung des Ganzen verlangen, wenn bei Teilenteignung die Entschädigung für die Wertverminderung des Restes mehr als einen Drittel seines Wertes ausmacht. Unter «Enteignung des Ganzen» (expropriation totale) ist das gesamte von der Enteignung betroffene Grundstück, unter «Wertverminderung des Restes» (dépréciation de la partie restante) die ganze, dem Enteigneten (ohne Aus-

dehnung der Enteignung) verbleibende Parzelle, nicht bloss ein von der Wertverminderung betroffener kleinerer Teil derselben verstanden. Schon das frühere Enteignungsgesetz liess die Ausdehnung, gänzliche Abtretung zu, wenn für die Abtretung dem hiezuhin Verpflichteten wegen daheriger Verminderung des Wertes seiner übrigen, mit diesem Rechte zusammenhängenden Vermögensstücke («à raison de la diminution de valeur des biens dont ce droit a été détaché») mehr als ein Viertel des Wertes der letzteren gegeben werden müsste. Damit war bereits gesagt, dass der Viertel des Wertes Bezug hat auf das ganze nicht in die Enteignung einbezogene Grundstück (BGE 25 II 741), also nicht bloss auf einen kleinern durch die Enteignung in seinem Werte betroffenen Teil. Die Revision des Gesetzes hat daran nichts geändert, abgesehen von der redaktionellen Neufassung und von der Erschwerung, die darin liegt, dass es nicht mehr bloss eines Viertels, sondern eines Drittels des Wertes des Ganzen bedarf (vgl. dazu den Motivenbericht Jaeger S. 17 und die Botschaft des Bundesrates vom 21. Juni 1926 S. 19). Dem Enteigner sollte also die Möglichkeit gelassen werden, die Übernahme des Ganzen zu verlangen, wenn dies für ihn vorteilhafter ist als die Teilenteignung.

33. Auszug aus dem Urteil vom 19. Mai 1949 i. S. Hefefabriken A.-G. gegen Schweiz. Eidgenossenschaft.

Enteignungsentschädigung. Bei Anlass der Enteignung erhobene Wertzuwachssteuern sind dem Enteigneten nicht zu vergüten (Art. 19 lit. c EntG).

Indemnité d'expropriation. Il n'y a pas lieu de comprendre, dans l'indemnité versée à l'exproprié, le montant des impôts que celui-ci doit acquitter sur la plus-value réalisée (art. 19 lit. c LEx).

Indennità d'espropriazione. Nell'indennità versata all'espropriato non si deve comprendere l'ammontare delle imposte ch'egli deve pagare sul plusvalore (art. 19 lett. c LEspr.).

Die Hefefabriken A.-G., deren Liegenschaft in Olten von der Schweiz. Eidgenossenschaft enteignet wurde, verlangte gestützt auf Art. 19 lit. c EntG u. a. Ersatz der Steuern, die sie « für den durch die Enteignung erzielten Liegenschaftsgewinn » an Bund, Kanton und Gemeinde zu zahlen haben werde. Das Bundesgericht hat diesen Anspruch abgewiesen.

Gründe :

7. — Die nach den Angaben der Enteigneten zu erwartenden Wertzuwachssteuern, deren Erhebung zulässig ist (BGE 51 I 356, 70 I 303), können der Enteigneten nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 3 des Expropriationsgesetzes von 1850 nicht als Inkonvenienz vergütet werden (BGE 50 I 143 und 51 I 357). Auf Grund von Art. 19 lit. c des geltenden EntG muss im gleichen Sinne entschieden werden. Die in BGE 50 I 143 angestellten Erwägungen treffen im wesentlichen auch heute noch zu. Eine von der nationalrätlichen Kommission vorgeschlagene und vom Nationalrat bei der ersten Lesung angenommene Bestimmung, wonach der Enteigner « die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zulässigen Steuern und Gebühren » tragen sollte (StenB NR 1928 S. 821), wurde von der ständerätlichen Kommission und vom Ständerat gestrichen (StenB StR 1929 S. 330) in der Meinung, « dass die kantonalen Mehrwertsteuern vom Gesetz nicht berührt werden, sondern nach wie vor vom Expropriaten zu zahlen sind » (Prot. der ständerätlichen Kommission zu Art. 87 des Entwurfes). Dieser Streichung stimmte der Nationalrat diskussionslos zu (StenB NR 1930 S. 29).

A. STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

I. RECHTSGLEICHHEIT (RECHTSVERWEIGERUNG)

ÉGALITÉ DEVANT LA LOI (DÉNI DE JUSTICE)

34. Urteil vom 23. November 1949 i. S. A. gegen Regierungsrat des Kantons Zürich.

1. Art. 88 OG.

a) Blosser Dienstanweisungen können nicht Gegenstand der staatsrechtlichen Beschwerde bilden (Erw. 1).

b) Legitimation der Ausländer (Erw. 2).

2. Die *Veröffentlichung des Entzuges des Führerausweises* aus generalpräventiven Gründen hat Strafcharakter und verstösst gegen den Grundsatz *keine Strafe ohne Gesetz*, wenn sie nicht auf einer gesetzlichen Grundlage beruht (Erw. 4-6).

1. Art. 88 OJ.

a) De simples instructions de service ne peuvent être attaquées par la voie du recours de droit public (consid. 1).

b) Qualité de l'étranger pour agir par la voie du recours de droit public (consid. 2).

2. La *publication du retrait du permis de conduire* par des motifs de prévention générale a le caractère d'une peine et viole le principe *nulla poena sine lege* si elle n'a pas de fondement légal (consid. 4-6).

1. Art. 88 OG.

a) Il ricorso di diritto pubblico non è proponibile contro le istruzioni di servizio (consid. 1).

b) Veste di uno straniero per interporre un ricorso di diritto pubblico (consid. 2).

2. La *pubblicazione della revoca della licenza di condurre* per motivi di prevenzione ha carattere penale e viola il principio *nulla poena sine lege* se non è fondata su di un disposto legale (consid. 4-6).

A. — Am 3. Dezember 1948 verfügte die Polizeidirektion des Kantons Zürich im Einverständnis mit dem Regie-